

## **MITTEILUNGSBLATT**

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 30.06.2014 – 40. Stück

## Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### CURRICULA

### 227. Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft (Version 2014)

## Englische Übersetzung: Masterprogramme Nursing Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-kommission am 19. Mai 2014 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft in der nachfolgender Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### § 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Pflegewissenschaft an der Universität Wien ist, die in einem pflege(wissenschaftlichen) Bachelorstudium oder in einem fachnahen Bachelorstudium erworbenen fachwissenschaftlichen und forschungsmethodischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Mit dem Studium werden die Absolventinnen und Absolventen zur eigenständigen Planung, Organisation, Durchführung und Evaluierung von Pflegeforschungsprojekten sowie zu Projekten, welche auf die Umsetzung von Forschungsergebnissen abzielen, befähigt. Über den engeren Forschungskontext hinaus werden Absolventinnen und Absolventen aufgrund einer erweiterten Expertise zur Tätigkeit in anderen akademischen Arbeitsfeldern der Pflege qualifiziert.

Da Pflegewissenschaft eine Praxiswissenschaft ist, liegt neben der Grundlagenforschung ein besonderes Augenmerk auf anwendungsorientierter Forschung. Daher wird, neben dem Erwerb allgemeiner wissenschaftlicher Kompetenzen, der Fokus auf den speziellen wissenschaftlichen und forschungsmethodischen Zugang für dieses Praxisfeld gelegt.

Um der Anforderung der eigenständigen Planung und Durchführung von Forschungsanwendungsprojekten gerecht zu werden, wird das Studium zwar in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf die Durchführung von Forschung, sondern auch auf den Theorie-Praxistransfer ausgerichtet.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Pflegewissenschaft* an der Universität Wien verfügen, über ein Bachelorstudium hinaus, über allgemeine wissenschaftliche und methodische Kenntnisse und erlernen deren exemplarische Vertiefung, Umsetzung und Anwendung im Rahmen der unten genannten inhaltlichen Schwerpunkte und verfügen über die Fähigkeit, Fragestellungen der Pflege aus wissenschaftlicher Perspektive zu bearbeiten.

### Im Detail bedeutet dies, sie verfügen über

- ein breites Verständnis der Pflegewissenschaft auf der Basis pflegerischer, gesellschafts- und wissenschaftstheoretischer sowie ethischer Grundlagen;
- Kenntnisse über Theorie und Forschung insbesondere aus den Perspektiven "Leben mit Krankheit" und "Pflegeinterventionen" sowie die Fähigkeit, Fragestellungen auf diesen Gebieten wissenschaftlich zu bearbeiten;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im forschungsmethodischen Bereich sowohl quantitative als auch qualitative Methoden gleichermaßen betreffend;
- fundierte Fähigkeiten der Analyse, kritischen Bewertung und systematischen Zusammenfassung (im Sinne des Erstellens systematischer Reviews) von internationaler Forschungsliteratur;
- Kenntnisse über Modelle des Wissenstransfers in der Pflege sowie deren praktische Umsetzung im Sinne einer Evidence Based Practice;
- ein vertieftes Verständnis des Pflegeprozesses, sowie über Kenntnisse des pflegerischen Assessments und der Outcomemessung, sowie über die Fähigkeit zur Beurteilung dieser Instrumente sowohl aus methodischer als auch theoretischer Sicht.

Um die Ziele umsetzen zu können, wird in der Konzeption der Module, aber vor allem in der Konzeption und Umsetzung auf Lehrveranstaltungsebene – je nach Thema mit unterschiedlicher Gewichtung – Wert auf den Erwerb überfachlicher Kompetenzen gelegt. Diese betreffen in erster Linie

- die Fähigkeit zum kritischen Denken,
- Analysefähigkeit,
- die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Wissen/Erkenntnissen/Methoden,
- die Fähigkeit, Komplexität und Geltungsgrenzen von Erkenntnissen und Methoden zu identifizieren und zu reflektieren,
- Synthesefähigkeit, Fähigkeit (fachübergreifende) Zusammenhänge zu erfassen und in Zusammenhängen zu denken,
- Theorie- und methodengestützte Problemlösungskompetenz und
- die Fähigkeit zur Anwendung von Methoden in der wissenschaftlichen, sozialen und beruflichen Praxis,
- sowie die Fähigkeit in Gruppen und Teams zu arbeiten, Selbstreflexionsfähigkeit und das Bewusstsein um handlungsleitende ethische Grundsätze und Werthaltungen.
- (3) Von besonderer Bedeutung für das Masterstudium *Pflegewissenschaft* ist die Verantwortung als Praxiswissenschaft gegenüber der Gesellschaft. Die Disziplin stellt sich zentralen Fragen der menschlichen Existenz als *homo patiens* und ist der Achtung von Menschenrechten und Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität verpflichtet. Eine verantwortliche Haltung umfasst die kritische Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, eine beständige Reflexion des professionellen Machtgefälles in der Zusammenarbeit mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen, wie auch Sensibilität für Geschlechter- und Generationenfragen und für Formen des Lebens und Arbeitens in der interkulturellen Gesellschaft. Die Pflegewissenschaft bekennt sich zu inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit in der Problemdefinition und Lösungsfindung.

### § 2 Dauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Pflegewissenschaft* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 93 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium "Gesundheits- und Krankenpflege" (Bachelor of Science in Health Studies) an der FH Campus Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Pflegewissenschaft* ist der akademische Grad "*Master of Science*", abgekürzt MSc, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

### § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

## (1) Überblick

Das Masterstudium Pflegewissenschaft besteht aus folgenden Modulen bzw. Modulgruppen:

Pflichtmodulgruppe Theoretische Grundlagen	13 ECTS
PW-01 Einführung in die Pflegewissenschaft	5 ECTS
PW-02Grundlagen der Pflegewissenschaft	8 ECTS
Pflichtmodulgruppe Forschung – Methodik	26 ECTS
PW-03 Forschungsmethoden I	15 ECTS
PW-04 Forschungsmethoden II	11 ECTS
Pflichtmodulgruppe Theorie und Methodik	20 ECTS
PW-05 Leben mit Krankheit	10 ECTS
PW-06 Pflegediagnostik und –intervention	10 ECTS
Pflichtmodulgruppe Forschung – Umsetzung	19 ECTS
PW-07 Forschungswerkstatt	10 ECTS
PW-08 Wissenschafts – Praxisvernetzung	9 ECTS
PW-09 Pflichtmodul Wahlfach	10 ECTS
PW-10 Pflichtmodul Masterkolloquium	5 ECTS
Masterarbeit	25 ECTS
Masterprüfung	2 ECTS
Summe	120 ECTS

### (2) Modulbeschreibungen

## Theoretische Grundlagen (Pflichtmodulgruppe, 13 ECTS)

PW-01	Einführung in die Pflegewissenschaft 5 ECTS- (Pflichtmodul) Punkte
Teilnahme-	keine
voraussetzung	
Modulziele	Die Studierenden
	• kennen den Wissensbereich der Pflegewissenschaft und ihre

	Forschungsgebiete, können die Besonderheiten dieser diskutieren und gegenüber anderen Wissenschaftsgebieten abgrenzen.  • kennen die Besonderheit des Wissenserwerbs in der Pflege und können die Auswirkungen dieses auf Wissenschaft und Praxis verstehen.
	<ul> <li>kennen zentrale theoretische Ansätze und Theorien (im Zusammenhang mit den Forschungsschwerpunkten des Instituts) und können diese mit aktuellen Forschungs- bzw. Praxisfragen in Beziehung setzen</li> </ul>
	• können Texte zu aktuellen pflegewissenschaftlichen Positionen diskutieren und kritisch reflektieren.
Modulstruktur	VO Einführung in die Pflegewissenschaft, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
Leistungs-	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)
nachweis	

PW-02	Grundlagen der Pflegewissenschaft	
	(Pflichtmodul)	Punkte
Teilnahme-	keine	
voraussetzung		
Modulziele	wissenschafts-theoretischen Positionen, können dieser auf den Wissenserwerb und die Art nachvollziehen und anhand praktischer Beispieler können die gesellschaftliche Bedeutung von ihre Grenzen diskutieren und die Beziehung zwise und Gesellschaft reflektieren.  kennen die Wege und Möglichkeiten der Taberich der Pflege.  können Theorien anhand ihrer Charabstraktions-grades analysieren und den verschie Theorie-bildung zuordnen und ihre jeweilige Praxis kritisch reflektieren.  kennen zentrale Konzepte der Wissenschaftsforschung und können deren Relev wissenschaftliche Praxis reflektieren.  kennen die Prinzipien ethisch verantwortlich können diese anhand forschungspraktischer Bei und reflektieren.  können Entscheidungen im Forschungsproze ihre ethische Bedeutung reflektieren.	t der Forschung reflektieren. Wissenschaft und chen Wissenschaft Theoriebildung im rakteristika und denen Ebenen der Funktion für die chaftstheorie und ranz für die eigene der Forschung und spiele diskutieren
Modulstruktur	VO Wissenschaftstheorie, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO Theoriebildung in der Pflege, 3 ECTS, 2 SSt (npi)	
	UE Forschungsethik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungs-	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS	S)
nachweis		

# Forschung – Methodik (Pflichtmodulgruppe, 26 ECTS)

PW-03	Forschungsmethoden I (Pflichtmodul)	15	ECTS-
_		Punkte	
Teilnahme-	keine		
voraussetzung			
Modulziele	Die Studierenden		
	<ul> <li>kennen die Grundlagen deskriptiver und an</li> </ul>	alytischer	Statistik
	und können Berechnungen anhand von Beis	pielen sel	bständig

	dunahfihnan	
	<ul> <li>durchführen.</li> <li>kennen verschiedenen Möglichkeiten Daten im Rahmen der quantitativen und qualitativen Forschung zu erheben.</li> <li>haben vertiefe Kenntnisse zu speziellen qualitativen Datenerhebungsmethoden, insbesondere die des qualitativen Interviews und der Beobachtung und können diese praktisch anwenden.</li> <li>haben vertiefte Kenntnisse zu quantitativen Datenerhebungsmethoden, insbesondere die der schriftlichen Befragung und können diese praktisch anwenden (d.h. ein eigenes Instrument erstellen).</li> <li>können bestehende Instrumente zur Datenerhebung auf ihre wissenschaftliche Güte, ihre psychometrischen Eigenschaften und praktische Relevanz beurteilen und deren Einsatz in der Pflegepraxis kritisch diskutieren.</li> <li>kennen pflegewissenschaftlich relevante Forschungsdesigns mit besonderem Augenmerk auf experimentelle- und Interventionsforschung, bzw. methodenübergreifenden Designs und deren</li> </ul>	
	Einsatzbereich in der pflegewissenschaftlichen Forschung.	
Modulstruktur	VO Statistik, 3 ECTS, 2 SSt (npi)	
	UE Statistik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
	PS Erhebungstechniken quantitativer Forschung, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
	PS Erhebungstechniken qualitativer Forschung, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
- • -	VO Klinische Pflegeforschung – spezielle Designs, 2 ECTS, 1 SSt (npi)	
Leistungs-	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (15 ECTS)	
nachweis		

PW-04	Forschungsmethoden II (Pflichtmodul)	11 ECTS-
Teilnahme- voraussetzung	Forschungsmethoden I (PW-03)	Punkte
Modulziele	Auswertungs-techniken anhand von konkreter anwenden.  kennen einen ausgewählten Ansatz qualitativ Grounded Theory oder Phänomenologie) und zugrundeliegende Methodik näher. Wissen, für w fragen dieser geeignet ist, können die wesentliche eines Forschungsbeispiels nachvollziehen. Wiss Datenauswertung in diesem Ansatz durchführt ut einem Beispiel umsetzen.	im Rahmen der ihren; können die henoperationen sie nd können diese ng und Analyse inhaltsanalytische n Datenbeispielen er Forschung (z.B. die dem Ansatz zelche Forschungsten Schritte anhand sen, wie man die
Modulstruktur	UE Angewandte Statistik, 3 ECTS, 2 SSt (pi) PS Spezielle Ansätze qualitativer Forschung, 4 ECTS PS Augustung qualitativer Deten, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs- nachweis	PS Auswertung qualitativer Daten, 4 ECTS, 2 SSt (pi) Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (11 ECT	

PW-05	Leben mit Krankheit (Pflichtmodul)	10 Punkte	ECTS-
Teilnahme-	Einführung in die Pflegewissenschaft (PW-01)		
voraussetzung			
Modulziele	<ul> <li>Die Studierenden</li> <li>haben vertiefte Kenntnisse über Theorie und zentralen pflegewissenschaftlichen Themenfelder Forschungsschwerpunkte des Instituts)</li> <li>können Fragestellungen dieser Gebiete wissenschaftlicher Erkenntnisse systematisch beat können wissenschaftliche Erkenntnisse als</li> </ul>	n (bezoge auf de rbeiten. Rahmen	n auf die er Basis für das
	Verständnis von, und den Umgang mit, individu erleben diskutieren und in konkrete Handlungsko		
Modulstruktur	Zwei SE zum Thema Spezielle Pflege zu je 5 ECTS, 2		
Leistungs- nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECT	rs)	

PW-06	Pflegediagnostik und -interventionen	10 F	ECTS-
	(Pflichtmodul)	Punkte	
Teilnahme-	Einführung in die Pflegewissenschaft (PW-01)		
voraussetzung			
Modulziele	Die Studierenden		
	■ können den Pflegeprozess aus einer	wissenschaft	lichen
	Perspektive reflektieren.		
	• kennen die Prinzipien des hermeneutischen 1	Fallversteher	ns und
	können diese im Rahmen der pflegerischen Diagn	ostik einsetz	en.
	<ul> <li>können pflegerische Assessmentverfahren un</li> </ul>	d Instrumer	nte für
	ausgewählte Situationen recherchieren, diese	auf ihre w	rissen-
	schaftliche Güte und praktische Relevanz be	urteilen un	d die
	praktischen Einsatzmöglichkeiten diskutieren.		
	■ können Outcomekriterien für exemplarische	pflegerische	Inter-
	ventionen bestimmen und diese unter dem	Blickwinke	el der
	Evaluierbarkeit kritisch diskutieren und Einsatzi	nöglichkeite	n und
	ihre Grenzen aufzeigen.		
Modulstruktur	UE Fallverstehen, 3 ECTS, 2 SSt (pi)		
	PS Assessment (-instrumente), 4 ECTS, 2 SSt (pi)		
	VO Pflegeinterventionen- und Outcomemessung, 3 E	CTS, 2 SSt (1	npi)
Leistungs-	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 EC)	ΓS)	
nachweis			

## Forschung – Umsetzung (Pflichtmodulgruppe, 19 ECTS)

PW-o7	Forschungswerkstatt (Pflichtmodul)	10 ECTS
		Punkte
Teilnahme-	Forschungsmethoden I (PW-03)	
voraussetzung		
Modulziele	Die Studierenden	
	<ul> <li>können pflegerelevante Forschungsfragen passende Design und die Methoden dafür wählen Kontras verschiedener Vorgehensweisen argumentieren und in der Gruppe zu Entsch gelangen.</li> </ul>	. Können Pros und diskutieren und neidungsfindunger
	• können einen Projektentwurf im Forschungsexposés erstellen.	Sinne eine
	• können diesen unter Begleitung in ein "F	orschungsprojekt

	. 1. D 1.1 . 1. D. 1
	umsetzen, die Daten erheben, auswerten, die Ergebnisse inter-
	pretieren und präsentieren.
	können Forschungsarbeiten in schriftlicher Form (als wissen-
	schaftliche Poster) und mündlich sachgerecht und strukturiert
	·
	unter der Verwendung sachgerechter Hilfsmittel präsentieren.
	• können wissenschaftliche Präsentationen kritisch reflektieren.
Modulstruktur	SE FS Forschungswerkstatt I, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
	SE FS Forschungswerkstatt II, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
	5E 15 Porschungswerkstatt 11, 5 EC 15, 2 55t (pr)
	Die Absolvierung von Forschungswerkstatt I ist Voraussetzung für die
	Teilnahme und Absolvierung der Lehrveranstaltung
	Forschungswerkstatt II.
	1 orsenangswerkstatt 11.
	Statt der Absolvierung der Lehrveranstaltungen kann auch ein
	Praktikum von 250 Stunden an einer Forschungsinstitution im Bereich
	Pflegewissenschaft, das die genannten Modulziele vermittelt,
	absolviert werden. Über die Anrechenbarkeit des Praktikums
	entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.
T of otrono	
Leistungs-	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS) oder
nachweis	Praktikumsbestätigung (10 ECTS)

PW-08	Wissenschafts – Praxisvernetzung 9 ECTS- (Pflichtmodul 8) Punkte
Tailmahana	( 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Teilnahme-	Einführung in die Pflegewissenschaft (PW-01)
voraussetzung	
Modulziele	<ul> <li>kennen verschiedene Modelle zur Implementierung von Forschungswissen in die Praxis und können diese ob Ihrer Anwendbarkeit in der Pflegepraxis auf Mikro-, Makro- und Mesoebene einschätzen.</li> <li>können internationale Forschungsliteratur anhand spezifischer, praxisbezogener Fragestellungen recherchieren, kritisch analysieren, die Ergebnisse synthetisieren und schriftlich (im Sinne einer systematischen Überblicksarbeit) zusammenfassen.</li> <li>können anhand einer einfachen Fragestellung forschungsgestützte Maßnahmen planen, ein geeignetes Umsetzungsmodell auswählen, den Umsetzungsprozess planen und diesen im praktischen Kontext auf seine Realisierbarkeit</li> </ul>
	diskutieren und reflektieren.
Modulstruktur	VO Theorien und Modelle der Wissenszirkulation und der forschungsgestützten Praxis, 3 ECTS, 2 SSt (npi) SE FS Praxisprojekt Forschungsanwendung, 6 ECTS, 3 SSt (pi) Statt der Absolvierung der Lehrveranstaltung FS Praxisprojekt Forschungsanwendung kann ein Praktikum von 150 Stunden an einer Einrichtung mit Schwerpunkt auf Forschungsanwendung im Bereich Pflegewissenschaft, das die genannten Modulziele vermittelt, absolviert werden. Über die Anrechenbarkeit eines Praktikums
Leistungs- nachweis	entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.  Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS) oder positiver Abschluss der VO (3 ECTS) und Praktikumsbestätigung (6 ECTS)

# PW-09 Wahlfächer (Pflichtmodul, 10 ECTS)

Teilnahme-	keine
voraussetzung	

Modulziele	Die Studierenden  • verfügen über vertiefte Kenntnisse spezieller gesundheits- und pflegebezogener Themenbereiche, die im Zusammenhang mit dem eigenen Forschungs- und Arbeitsinteresses stehen.		
Modulstruktur	Lehrveranstaltungen mit gesundheits- oder pflegebezogenem Inhalt im Gesamtumfang von 10 ECTS, pi/npi  Das studienrechtlich zuständige Organ veröffentlicht im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien eine dem Modul zugeordnete Liste an Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung im Rahmen des Moduls jedenfalls als genehmigt gilt. Andere Lehrveranstaltungen müssen vorab vom studienrechtlichen zuständigen Organ genehmigt werden.		
Leistungs- nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)		

## PW-10 Masterkolloquium (Pflichtmodul, 5 ECTS)

Teilnahme-	Einführung in die Pflegewissenschaft (PW-01), Grundlagen der					
voraussetzung	Pflegewissenschaft (PW-02), Forschungsmethoden I (PW-03)					
Modulziele	Die Studierenden					
	• können Fragestellung, Methodik und Aufbau der eigenen					
	Master-arbeit kritisch reflektieren und ggf. alternative Lösungen					
	diskutieren.					
	<ul> <li>können konstruktives Feedback geben.</li> </ul>					
Modulstruktur	KO Masterkolloquium, 5 ECTS, 2 SSt (pi)					
Leistungs-	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (5 ECTS)					
nachweis						

### § 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss sich an den Zielsetzungen und Schwerpunkten des Studiums orientieren.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

### § 7 Masterprüfung - Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und der Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterstbei. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.
- (6) Die Defensio hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

## § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten: **Vorlesungen** (VO) sind vortragszentrierte Lehrveranstaltungen, die den aktuellen Stand des Fachwissens der Grundlagen sowie spezielle Themen der Pflegewissenschaft vermitteln. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Semesterende bzw. durch Modulprüfung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

**Proseminare** (PS) dienen sowohl der Diskussion ausgewählter Literatur zu grundlegenden Thematiken, als auch der grundlegenden Methodenausbildung. Sie beinhalten aufbauend auf gezielter Wissensvermittlung durch den Lehrveranstaltungsleiter die Bearbeitung von speziellen Aufgaben, oder die Erarbeitung ausgewählter Fragestellungen durch die Studierenden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden.

**Seminare** (SE) dienen sowohl der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Thematiken, als auch der weiterführenden Methodenausbildung. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden. Eine spezielle Form des Seminars sind die Forschungsseminare (FS). Diese dienen der Einführung in die wissenschaftliche Forschungspraxis auf Grund konkreter Forschungsprojekte.

**Übungen** (UE) dienen durch Anwendung eines konkreten Lehrstoffes dazu, praktische Aufgaben zu lösen.

Kolloquien (KO) Masterkolloquien dienen der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterarbeit in fachlicher und methodischer Hinsicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposés, sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

### § 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für genannten Lehrveranstaltungen gelten folgenden generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung , Seminar (in Modul PW-05), Proseminar: 25 Studierende Seminar (in den Modulen PW-07 und PW-08), Kolloquium: 20 Studierende

- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmer-zahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtliche Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## § 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

### (3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4)Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Werte dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig

#### § 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

### § 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2014 ihr Studium beginnen.
- (2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.
- (3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Pflegewissenschaft begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Pflegewissenschaft (MBl. vom 27.01.2010, 9. Stück, Nummer 48) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2016 abzuschließen.
- (5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats: Der Vorsitzende der Curricularkommission N e w e r k l a

Anhang 1: Empfohlener Pfad durch das Studium (Einstieg im Wintersemester)

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1	PW 01 Einführung in die Pflegewissenschaft	VO Einführung in die Pflegewissenschaft	5	

	PW 02 Grundlagen der Pflegewissenschaft	VO Wissenschaftstheorie	3	
	T Trege I see crise	VO Theoriebildung in der Pflege	3	
		UE Forschungsethik	2	
	PW 03 Forschungsmethoden I	VO Statistik	3	
		UE Statistik	2	
		PS Erhebungstechniken quantitativer Forschung	4	
		PS Erhebungstechniken qualitativer Forschung	4	
		VO Klinische Pflegeforschung	2	
				28
2	PW 04 Forschungs- methoden II	UE angewandte Statistik	3	
		PS Spezielle Ansätze qualitativer Forschung	4	
		PS Auswertung qualitativer Daten	4	
	PW 06	UE Fallverstehen	3	
		PS Assessment (-instrumente)	4	
		VO Pflegeinterventionen und Outcomemessung	3	
	PW 07	SE Forschungswerkstatt I	5	
	PW 09	Wahlfach	5	
				31
3	PW 05	SE Spezielle Pflege	5	
		SE Spezielle Pflege	5	
	PW 07	SE Forschungswerkstatt II	5	
	PW 08	VO Theorien und Modelle der Wissenszirkulation	3	
	PW 09	Wahlfach	5	
	PW 10	KO Masterkolloquium	5	
		1		28
4	PW 08	SE Praxisprojekt Forschungsanwendung	6	
		Masterarbeit und Defensio	27	
			<u> </u>	33

Anhang 2: Empfohlener Pfad durch das Studium (Einstieg im Sommersemester)

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1	PW 01 Einführung in	VO Einführung in die	5	
	die Pflegewissenschaft	Pflegewissenschaft		
	PW 06	UE Fallverstehen	3	
		PS Assessment (-instrumente)	4	
		VO Pflegeinterventionen und	3	
		Outcomemessung		
	PW 09	Wahlfach	10	
				25
2	PW 02 Grundlagen der Pflegewissenschaft	VO Wissenschaftstheorie	3	
		VO Theoriebildung in der Pflege	3	
		UE Forschungsethik	2	
	PW 03	VO Statistik	3	

	Forschungsmethoden I			
		UE Statistik	2	
		PS Erhebungstechniken	4	
		quantitativer Forschung		
		PS Erhebungstechniken	4	
		qualitativer Forschung		
		VO Klinische Pflegeforschung	2	
	PW o8	VO Theorien und Modelle der	3	
		Wissenszirkulation		
	PW 05	SE Spezielle Pflege	5	
		SE Spezielle Pflege	5	
				36
3	PW 04 Forschungs- methoden II	UE angewandte Statistik	3	
		PS Spezielle Ansätze qualitativer Forschung	4	
		PS Auswertung qualitativer Daten	4	
	PW 07	SE Forschungswerkstatt II	5	
	PW o8	SE Praxisprojekt	6	
		Forschungsanwendung		
	PW 10	KO Masterkolloquium	5	
				27
4	PW 07	SE Forschungswerkstatt II	5	
		Masterarbeit und Defensio	27	
				32

Anhang 3: Empfohlener Pfad durch das Studium (Berufsbegleitend 6 Semester)

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1	PW 01 Einführung in	VO Einführung in die	5	
	die Pflegewissenschaft	Pflegewissenschaft		
	PW 02 Grundlagen der Pflegewissenschaft	VO Wissenschaftstheorie	3	
		VO Theoriebildung in der Pflege	3	
		UE Forschungsethik	2	
	PW o8	VO Theorien und Modelle der	3	
		Wissenszirkulation		
				16
2	PW 06	UE Fallverstehen	3	
		PS Assessment (-instrumente)	4	
		VO Pflegeinterventionen und	3	
		Outcomemessung		
	PW 08	SE Praxisprojekt	6	
		Forschungsanwendung		
				16
3	PW 03	VO Statistik	3	
	Forschungsmethoden I			
		UE Statistik	2	
		PS Erhebungstechniken	4	
		quantitativer Forschung		
		PS Erhebungstechniken	4	
		qualitativer Forschung		
		VO Klinische Pflegeforschung	2	
	PW 05	SE Spezielle Pflege	5	

		SE Spezielle Pflege	5	
				25
4	PW 04 Forschungs- methoden II	UE angewandte Statistik	3	
		PS Spezielle Ansätze qualitativer Forschung	4	
		PS Auswertung qualitativer Daten	4	
	PW 07	SE Forschungswerkstatt I	5	
				16
5	PW 07	SE Forschungswerkstatt II	5	
	PW 10	KO Masterkolloquium	5	
		Masterarbeit und Defensio	7	
				17
6		Masterarbeit und Defensio	20	
				20
			_	_
	PW 09	Wahlfach (je nach Kapazität verteilt)	10	10